

gabe entrichtet, bei ausländischen vom ersten Rechtsgeschäfte, welches im Reichsgebiete vorgenommen wird. Bei Schlussnoten und Rechnungen bildet die Ausstellung derselben den Gegenstand der Besteuerung, bei Lotterielosen die Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen im Reichsgebiete, der im Reichsgebiete stattfindende Vertrieb der Loose oder der Ausweisungen über Spieleinlagen von ausländischen öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen. Die Pflicht zur Steuerentrichtung liegt im ersten Falle dem Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung, im letzten demjenigen ab, der die ausländischen Loose oder Ausweisungen über Spieleinlagen in das Reichsgebiet einführt oder empfängt §§ 12 und 14 des Gesetzes. Der Ertrag dieser Steuer fließt in die Reichskasse nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten, für welche jedem Staate zwei Prozent seiner Einnahme zu Gute gerechnet werden.

c) Die Spielkartensteuer. Spielkarten unterlagen in Preussen und anderen deutschen Staaten längst der Besteuerung. Durch das Reichsgesetz betreffend die Spielkartenstempelsteuer vom 3. Juli 1878 ist dieselbe zur ausschliesslichen Reichssteuer gemacht, und zwar in der Form einer Stempelsteuer. Die Steuer wird nicht von dem Konsumenten eingezogen, sondern von dem Fabrikanten oder von dem, welcher Spielkarten ins Reichsgebiet einführt. Die Erhebung erfolgt durch die Einzelstaaten für die Reichskasse, welchen fünf Prozent der Einnahme für Erhebungs- und Verwaltungskosten vergütet werden.

d) Steuer der Banken. Nach dem Reichsbankgesetze vom 14. März 1875 § 9 haben alle Notenbanken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen zugewiesenen steuerfreien Betrag übersteigt, von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich fünf Prozent an die Reichskasse zu entrichten. Die Abgabe, welche die Reichsbank ausserdem als Quote ihres Reingewinns an die Reichskasse zu zahlen hat, wird anderwärts besprochen werden (unter Bankwesen).

§ 305.

D) Beiträge der Einzelstaaten, besonders Matrikularbeiträge.

In einem zusammengesetzten Staate ist ein zweifaches Finanzsystem möglich. Die Centralgewalt wendet sich zur Beschaffung der ihr für Aufgaben nöthigen Geldmittel entweder unmittelbar an



die einzelnen Unterthanen oder fordert Beiträge von den Einzelstaaten, indem sie es diesen überlässt, wie sie dieselben aufbringen wollen. (Gegensatz des gemeinen Pfennigs zu den Römermonaten im älteren deutschen Reiche.) Im Finanzwesen des heutigen deutschen Reiches sind beide Systeme vereinigt. Das Reich legt den einzelnen Reichsbürgern unmittelbar Zölle, Verbrauchs- und Verkehrssteuern auf, fordert aber auch, unter dem Namen von Matrikularbeiträgen, von den Einzelstaaten Geldbeiträge, welche aber nicht wie im ehemaligen deutschen Bunde als Gesellschaftsbeiträge, sondern als Steuern anzusehen sind, welche das deutsche Reich, kraft seiner Finanzgewalt, den ihm untergeordneten Einzelstaaten auferlegt. Dieselben sollten aber nach der ursprünglichen Absicht der norddeutschen Bundes- wie der deutschen Reichsverfassung nur provisorisch und nur subsidiär sein. »Insoweit die gemeinschaftlichen Ausgaben durch die gemeinschaftlichen Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der Einzelstaaten nach Maassgabe der Bevölkerung aufzubringen« (Artikel 70 der Reichsverfassung). Aus diesen Worten geht deutlich hervor, dass man bei Gründung der norddeutschen Bundes- und der deutschen Reichsverfassung offenbar von der Ansicht ausging, einerseits, dass Matrikularbeiträge nur aushülfsweise zu erheben seien, wenn die sogenannten gemeinschaftlichen oder eigenen Einnahmen des Reiches nicht ausreichen, andererseits, dass das Institut der Matrikularbeiträge überhaupt nur solange beibehalten werden sollte, bis der ganze Bedarf des Reiches durch einzuführende Reichssteuern gedeckt werden könnte. Von dieser ursprünglichen, im Geiste einer einheitlichen Reichsverfassung gedachten Auffassung ist man später abgegangen, indem man das provisorische Institut der Matrikularbeiträge zu einem dauernden gemacht hat. Dies ist geschehen durch § 6 des Reichsgesetzes betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabakssteuer vom 15. Juli 1879, wo es heisst: »Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabakssteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in Einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten, nach Maassgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.« Ebenso heisst es in dem Gesetze vom 1. Juli 1881 betreffend die Erhebung von Reichstempelabgaben § 32: »Der Ertrag dieser Abgaben fliesst in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maassstabe der Be-

völkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.*

In diesen gesetzlichen Bestimmungen liegt eine Verfassungsveränderung, denn nach Artikel 38 und 70 der Reichsverfassung soll der gesammte Ertrag der Zölle und Verbrauchssteuern in die Reichskasse fließen, während nach § 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1879 nur eine fixirte Summe dieses Ertrages in die Reichskasse gelangt, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch die Reichsausgaben gedeckt werden. § 32 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 lässt allerdings den ganzen Ertrag der Reichssteuer in die Reichskasse fließen, aber nur zum Scheine, denn derselbe wird nicht zur Bestreitung der Reichsbedürfnisse verwendet, sondern läuft nur durch die Reichskasse hindurch, um sogleich in die Landeskassen überzufliessen. Formell besteht die Pflicht der Einzelstaaten zur Leistung von Matrikularbeiträgen fort, daneben aber auch das Recht derselben auf die Ueberschüsse aus gewissen Reichssteuern, wodurch eine sehr verwickelte Abrechnung zwischen der Reichskasse und den Landeskassen durch Kompensationen nöthig wird.

Die Umlegung der Matrikularbeiträge, wie die Vertheilung der Ueberschüsse findet nach Maassgabe der wortsanwesenden Bevölkerung^a statt, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit derselben. Die Ausschreibung der Matrikularbeiträge erfolgt durch den Reichskanzler, sie darf aber nur bis zur Höhe des budgetmässigen Betrages geschehen. Eine Erhöhung derselben kann nur durch eine anderweite Feststellung des Etats erfolgen; dagegen ist der Reichskanzler nicht verpflichtet, die Matrikularbeiträge auch wirklich bis zur Höhe des budgetmässigen Betrages zu erheben. Er kann dieselben unerhoben lassen, wenn andere Einnahmen reichlicher fließen.

Ausser den Matrikularbeiträgen, welche alle Staaten kraft ihrer Zugehörigkeit zum Reiche zu zahlen haben, haben einzelne Staaten aus besonderen Rechtsgründen noch Abgaben zu leisten. Dahin gehören die sogenannten Aversen, welche einzelne Staaten dafür zu entrichten haben, dass gewisse Reichssteuern in ihrem Gebiete oder einzelnen Theilen desselben nicht erhoben werden (Zollexklaven). Die Aversen werden so berechnet, dass von jedem Kopfe der von der Besteuerung ausgeschlossenen Bevölkerung dieselbe Summe gezahlt werden muss, welche von dem Ertrage der Steuer auf den Kopf der von der Besteuerung betroffenen Bevölkerung entfällt. Davon verschieden sind die erhöhten Matrikularbeiträge,

welche einzelne Staaten dafür zu bezahlen haben, dass gewisse Einnahmen, welche grundsätzlich sonst der Reichskasse gehören, bei ihnen in die Landeskasse fließen; so haben Bayern und Württemberg solche zu zahlen, weil die Einnahmen aus der Post und Telegraphie, Bayern, Württemberg und Baden, weil die Einnahmen aus der Bier- und Branntweinsteuer in ihre Landeskassen fließen. Da aber wieder einzelne Länder an gewissen Ausgaben des Reiches nicht theilhaftig sind, so werden sie wieder zu den dadurch verursachten Kosten nicht oder wenigstens nicht in gleichem Maasstabe herangezogen, z. B. Bayern nicht zu den Kosten für das Post- und Telegraphenwesen, für das Reichseisenbahnamt. So entsteht zwischen dem Reich und den Einzelstaaten ein höchst verwickeltes Abrechnungsverhältniss, welches durch Vorschriften vom 13. Januar 1872 geregelt ist¹.

§ 306.

V. Feststellung des Reichshaushaltsetats².

Artikel 69 der Reichsverfassung stellt den Satz auf: »Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt.« Daraus folgt, dass die Feststellung des Etats nur in Gesetzesform, d. h. unter Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages erfolgen kann. Das so zu Stande gekommene sogenannte Etatsgesetz ist vom Kaiser auszufertigen und im Reichsgesetzblatt zu verkündigen. Da die Finanzperiode eine einjährige ist, so muss der Etat für jedes Jahr besonders und zwar vor Beginn des Etatsjahres festgestellt werden. Auch muss dies für jedes Jahr in einem besonderen Etatsgesetze geschehen. Feststellung des Etats auf zwei oder mehrere Jahre in Einem Etatsgesetze ist ausgeschlossen. Die Feststellung zweier besonderer Etatsgesetze in Einer Sitzungsperiode für die zwei folgenden Jahre widerspricht zwar nicht dem Wortlaute, wohl aber dem

¹ Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen der Bundesstaaten. Vom 13. Jan. 1872. Erlassen vom Reichskanzler im Einverständnisse mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Rechnungswesen. Hirth's Annalen 1872. S. 1459 ff.

² Die Theorie des Budgetrechtes ist im Landesstaatsrecht eingehend behandelt S. 562 ff. »Budgetrecht der Volksvertretung«. Dort ist auch die einschlagende Literatur angegehen.